



**Gemeinde Kienberg**

## **Reglement**

### **Grundeigentümerbeiträge und Gebühren**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH</b>	
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	2
§ 2 Inhalt	2
<b>II. VERKEHRSANLAGEN</b>	
§ 3 Strassenkategorien	3
§ 4 Beiträge beim Neubau von Strassen	3
§ 5 Ersatzabgabe	3
<b>III. ABWASSERBESEITUNGSANLAGEN</b>	
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Anschlussgebühren	4
§ 8 Abwassergebühr	4
<b>IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	
§ 9 Beiträge	4
§ 10 Anschlussgebühren	5
§ 11 Benützungsgebühr Wasserzins	5
<b>V. GEBÜHREN</b>	
§ 12 Gebühren	5
<b>VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 13 Aufhebung bisheriger Reglemente	6
§ 14 Inkrafttreten	6

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes sowie §§ 2, 3 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

beschliesst:

## **I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH**

### **§ 1**

**Geltungs- und Anwendungsbereich**  
(§ 1 - 5)

1. Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
2. Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung dienen.

### **§ 2**

**Inhalt**  
(§ 2 und 3)

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
- e) die Baugebühren

## II. VERKEHRSANLAGEN

### § 3

#### **Strassenkategorien**

1. Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien
  - Erschliessungsstrassen und Fusswege
  - Sammelstrassen
  - Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrasse)
  - Übrige Hauptverkehrsstrasseneingeteilt.
2. Die Einteilung ergibt sich aus dem im Anhang aufgeführten Strassenverzeichnis.

### § 4

#### **Beiträge beim Neubau von Strassen** (§ 42, Abs. 1)

Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau oder durch Ausbau und Korrektion einer Strasse einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben an die Erstellungskosten der Gemeinde folgende Beiträge zu bezahlen:

- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % der Kosten,
- b) für Sammelstrassen und Gemeindeanteile an Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrasse) 80 % der Kosten,
- c) für die übrigen Hauptverkehrsstrassen 60 % der Kosten,

### § 5

#### **Ersatzabgabe** (§ 43 Abs.)

Die Höhe der Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz gemäss Gebührenreglement.

### III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

#### § 6

**Beiträge**  
(§ 44)

Für die Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

#### § 7

**Anschlussgebühren**  
(§ 29/46)

1. Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme.
2. Tritt eine Höherschätzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderung ein, so muss für den Mehrwert der Nachschätzung nachbezahlt werden, wenn diese mindestens 5 % beträgt. Bei einer allgemeinen Erhöhung der Katasterschätzung durch den Kanton sind keine Beiträge nachzuzahlen.

#### § 8

**Abwassergebühr**  
(§ 32/47)

1. Abwassergebühr gemäss Gebührenreglement.
2. Grundgebühr pro Haushalt / Wohnung / Gewerbebetrieb / öffentliche Körperschaften gemäss Gebührenreglement

### IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

#### § 9

**Beiträge**  
(§ 48)

Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

**§ 10****Anschlussgebühren**  
(§ 29/50)

1. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der vollen Gebäudeversicherungssumme.
2. Tritt eine Höferschätzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderung ein, so muss für den Mehrwert der Nachschätzung nachbezahlt werden, wenn diese mindestens 5 % beträgt. Bei einer allgemeinen Erhöhung der Katasterschätzung durch den Kanton sind keine Beiträge nachzuzahlen.

**§ 11****Benützungsgebühr**  
**Wasserzins**  
(§ 32/51)

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine Grund- und eine Benützungsgebühr gemäss Gebührenreglement

**V. GEBÜHREN****§ 12**

1. Gemäss Gebührenreglement
2. Die Gemeinde erhebt provisorisch auf Grund des Kostenvoranschlages - gleichzeitig mit der Erteilung der Bewilligung - die gesamte Gebühr, die nach Vorliegen der Schlussabrechnung mit der definitiven Gebühr verrechnet wird.

## VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 13

#### **Aufhebung bisheriger Reglemente**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

### § 14

#### **Inkrafttreten (§4)**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am 16. Dezember 2010.

gez. Christian Schneider

gez. Anna Steiner

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/498 vom 01.03.2011